



Niederschrift über die 49. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.10.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2024
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben,
Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages 2024
- 3.2 Bekanntgaben;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf: Einrichtung einer Tempo-
beschränkung auf 30km/h auf der Glontalstraße an der Einmündung des Hammer-
schmiedweges
- 4 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eichhofen
- 5 Antrag auf Betriebskostenzuschuss Schützenverein Eichenlaub Niederroth
- 6 Erhöhung des Zuschussantrags des Heimatvereins Indersdorf e.V. für die Sanierung der Fenster am Mesnerhaus
- 7 Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Markt Indersdorf (-FES-) – Erlass einer Änderungssatzung
- 8 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf (Entwässerungssatzung -EWS-) – Erlass einer Änderungssatzung
- 9 Neuerlass: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)
- 10 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Markt Indersdorf (Hebesatzsatzung)

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2024

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 11.09.2024

TOP 10 Vergaben; Beschaffung eines Kleinschleppers inklusive Räum- und Streuerausstattung für den gemeindlichen Bauhof

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt sowie den vorliegenden Angeboten und beschloss, dass das vorhandene Hansa Schmalspurfahrzeug APZ 1003M im kommenden Winter wie bisher den Winterdienst erledigen soll. Mäharbeiten werden mit diesem Fahrzeug nicht mehr durchgeführt. Sollten erneut überhöhte Reparaturkosten auftreten, ist ein Kleinschlepper zu beschaffen.

**TOP 10.1 Vergaben;
Wiederherstellung Ortsverbindungsstraße Hirtlbach - Arnbach**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Vorsitzenden nach Vorliegen der Förderzusage bzw. des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters, sofern der Auftragswert die Kostenschätzung nicht mehr als 20 % übersteigt.

**TOP 10.2 Vergaben;
Projektsteuerung Haus für Kinder, Neubau**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters bis zu einer Höhe von maximal 240.000,00 € brutto.

**TOP 10.3 Vergaben;
Kläranlage Markt Indersdorf BA 2C, Nachtrag der Firma Kiffer, Maschinenteknik**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung des Nachtrags der Firma Siegfried Kiffer GmbH.

**TOP 10.4 Vergaben;
Solaranlage auf dem Technikgebäude, Faulung, BA 2C**

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und ermächtigt den Vorsitzenden zur Beauftragung der Firma Weil GmbH, 85229 Markt Indersdorf. Damit die Anlage nicht abgeregelt wird, werden maximal 24,9 Kwp installiert.

**TOP 3.1 Bekanntgaben,
Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages 2024**Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern wie jedes Jahr in den Ortsteilen

- Langenpettenbach: 10.11.2024, 10:00 Uhr
- Hirtlbach: 10.11.2024, 08:30 Uhr
- Westerholzhausen: 10.11.2024, 08:30 Uhr
- Glonn: 17.11.2024
- Markt Indersdorf: 17.11.2024, 08:30 Uhr
- Ainhofen: 17.11.2024, 10:00 Uhr

stattfinden.

Der Vorsitzende bittet die Kranzniederleger um Eintragung in die Umlaufliste.

**TOP 3.2 Bekanntgaben;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf: Einrichtung einer Tempobeschränkung auf 30km/h auf der Glonntalstraße an der Einmündung des Hammerschmiedweges**

Sach- und Rechtslage:

In der E-Mail vom 26.09.2024 stellt MGR Hubertus Schulz in Vertretung von Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Markt Indersdorf zur nächstmöglichen Behandlung in einer Gemeinderatssitzung: Einrichtung einer Tempobeschränkung auf 30km/h auf der Glonntalstraße an der Einmündung des Hammerschmiedweges

Im Ortsteil Glonn der Gemeinde Markt Indersdorf gibt es die erfreuliche Entwicklung, dass hier viele Familien mit Kindern wohnen. Derzeit gibt es ungefähr 20 Kinder, die in die ersten Klassen der Grundschule gehen.

Wie in der unten angehängten Mail als Beispiel ersichtlich ist, sind die Eltern jedoch über eine Gefahrenstelle besorgt, die sie beim täglichen Schulweg nicht umgehen können. Es handelt sich um die Einmündung des Hammerschmiedweges in die Glonntalstraße.

Ein Dokument mit bildlicher Darstellung ist dem Antrag beigelegt.

Es gibt nur einen Fußgängerweg auf der gegenüberliegenden Seite und Fußgänger sind gezwungen, an dieser Stelle die Straße zu überqueren.

Wie wir in einer früheren Sitzung erfahren hatten, sind an dieser Stelle bauliche Veränderungen wie zum Beispiel ein Fußgängerweg auf der anderen Seite nicht möglich. Jedoch gibt uns die STVO Novelle, die am 5.7.24 auch vom Bundesrat bestätigt wurde, mehr Spielraum als Gemeinde (Siehe auch Anlage):

Mehr Tempo-30-Anordnungen Den Kommunen wird es durch die Reform leichter gemacht, Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Tempo 30 anordnen, zum Beispiel beim so genannten Lückenschluss zwischen zwei schon vorhandenen Tempo-30-Strecken, vor Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen sowie Zebrastrifen. Dies schließt Tempolimits auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weiteren Vorfahrtstraßen ein.

An der besagten Stelle handelt es sich nachweislich

- Um einen Schulweg auch für kleinere Kinder
- Um eine Radverbindung gemäß des von Landkreis Dachau definierten Radwegenetzes
- Eine gefährliche Stelle zur Straßenüberquerung, die in der Querungsrichtung Glonntalstr. -> Hammerschmiedweg keine gleichzeitige Sicht auf den kommenden Verkehr von Rechts und Links zulässt.

Daher stellen wir hiermit folgenden Antrag:

Im einem angemessenen Bereich der Einmündung des Hammerschmiedweges in die Glonntalstrasse soll eine Tempobegrenzung von 30 km/h eingeführt werden. Flankierend soll mit Hilfe von Schildern auf den Schulweg hingewiesen werden. Anmerkung: Der Hammerschmiedweg selbst ist an dieser Seite schon mit einer Begrenzung auf 30 km/h ausgestattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Hubertus Schulz Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlagen siehe Ratsinformationssystem

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ist mehrheitlich damit einverstanden, dass in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen eine entsprechende Vorlage von der Verwaltung erarbeitet und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beschluss:

TOP 4 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eichhofen

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Eichhofen wählte am 02.10.2024 Herrn Markus Geißler, Eichhofen 18, 85229 Markt Indersdorf zum Feuerwehrkommandanten, sowie Herrn Jens Pietschmann, Wirtsanger 5, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 5 Antrag auf Betriebskostenzuschuss Schützenverein Eichenlaub Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 24.11.2014 hat der Hauptausschuss beschlossen einen Betriebskostenzuschuss für das Schützenheim in Niederroth von maximal 1500 € jährlich zu gewähren. Es wurde festgelegt, dass der Antrag mit einer entsprechenden Abrechnung jährlich zu stellen und jeweils dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

Mit Beschluss vom 23.01.2020 hat der Hauptausschuss festgelegt, dass die Defizitübernahme bis maximal 1.500 € durch die Verwaltung, ohne gesonderten Beschluss des Hausausschusses erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 23.09.2023, eingegangen am 30.10.2023 (siehe Anlage), beantragt der Schützenverein den Defizitausgleich zu erhöhen, um ihn „an die aktuelle Situation“ anzupassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.800 € ab dem Betriebsjahr 2024 zu.

Wie immer behält sich der Markt vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 6 Erhöhung des Zuschussantrags des Heimatvereins Indersdorf e.V. für die Sanierung der Fenster am Mesnerhaus

Sach- und Rechtslage:

Mit Email vom 22.04.2023 beantragte der Heimatverein Indersdorf e.V. die Bezuschussung der Sanierung der Fenster im Heimatmuseum. Grundlage dieses Antrages war das Angebot einer örtlichen Schreinerei über 15.299,35 € das auf Grundlage einer Begehung angefertigt wurde. Dabei wurden sämtliche Fenster im Museum in Augenschein genommen. Im Angebot wurde davon ausgegangen, dass 24 Fenster auf der Vorderseite zu sanieren sind. Der Hauptausschuss des Marktes hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 hierzu einen Zuschuss in Höhe von 25% beschlossen und 3.824,84 € wurden dem Heimatverein nach Abschluss der Arbeiten im Februar 2024 überwiesen.

Bei der Ausführung wurde festgestellt, dass auch 13 Fenster auf der Rückseite zu sanieren sind. Warum dies bei der Begehung nicht aufgefallen war kann rückwirkend nicht mehr festgestellt werden. Dadurch stiegen die Kosten der Sanierung auf 27.118,26 €.

Mit Email vom 07.02.2024 beantragt der Heimatverein auch diese Mehrkosten zu bezuschussen.

Die Richtlinien des Marktes zur Förderung der ortsansässigen Vereine sehen für Generalinstandsetzungen eine Zuschusshöhe von 25 % vor.

Im vorliegenden Fall wären dies $0,25 * 27.118,26 \text{ €} = 6.779,57 \text{ €}$.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Erhöhung des Sanierungszuschusses auf insgesamt 6.779,57 € zu. Somit erhält der Heimatverein weitere 2.954,73 € zur Sanierung der Fenster.

Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 7 Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Marktes Markt Indersdorf (-FES-) – Erlass einer ÄnderungssatzungSach- und Rechtslage:

Von der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde empfohlen den § 14 Abs. 2 FES in Bezug auf die Betretungsrechte anzupassen. Der VerfGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass Art. 24 Abs. 3 GO dahingehend einzuschränken ist, dass das zwangsweise Betreten von Wohnungen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist.

Der § 14 Abs. 2 FES soll daher an den Wortlaut des Art. 24 Abs. 3 GO angepasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Marktes Markt Indersdorf
(-FES-)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 14 (Untersuchung des Abwassers) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume zu angemessener Tageszeit im erforderlichen Umfang betreten, wenn dies zur Durchführung der in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 09.10.2024

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 8 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf (Entwässerungssatzung -EWS-) – Erlass einer Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS geändert werden muss. Der BayVGH hat mit Urteil vom 03.11.2014 die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-EWS zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für anlassunabhängige Abwasseruntersuchungen für nichtig erklärt. Es wurde daher vom Innenministerium empfohlen, bei der Verwendung der Mustersatzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen.

Der § 17 Abs. 2 EWS wird entsprechend der Empfehlung angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Satzung:

§ 1

§ 17 (Untersuchung des Abwassers) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 09.10.2024

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 9 Neuerlass: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)

Sach- und Rechtslage:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung wird angepasst und aufgrund der bisherigen vielen Änderungssatzungen neu festgesetzt.

Bei § 5 Abs. 2 wird der Beitragsmaßstab für die Dachgeschossflächen geändert. Bisher wurden diese herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raumteile eine lichte Höhe von mind. 1,50 m aufweisen. Nun sollen die Dachgeschossflächen ab einer Höhe von 1,0 m abgerechnet werden, soweit das Dachgeschoss eine lichte Raumhöhe von mind. 2,20 m aufweist. Dachgauben die vollständig aus der Dachhaut hervortreten oder nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind, bleiben außer Ansatz.

§ 10 Abs. 4 wird um einen Buchstaben ergänzt. Hier werden Wassermengen von 12 m³ jährlich nicht zum Abzug gebracht. Dies betrifft die installierten Gartenwasserzähler. Da diese immer mehr werden und damit auch einen höheren Verwaltungsaufwand darstellen, sollen diese durch diese Regelung reduziert werden. Viele der bereits erfassten Gartenzähler haben jährlich einen geringen Verbrauch und sind, wenn man die Beschaffungskosten berücksichtigt für den Grundstückseigentümer bzw. Verbraucher nicht wirtschaftlich. Auch wird durch diese Regelung eine

Gleichstellung zu den Verbrauchern hergestellt, die keinen Gartenwasserzähler haben und ebenfalls Frischwasser zum Garten gießen verwenden.

Der § 10a Abs. 8 wird dahingehend erweitert, dass der Markt bei nicht plausiblen oder fehlerhaften Angaben für die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen für die Niederschlagswassergebühr diese korrigieren und festsetzen kann.

Bei § 15 Abs. 2 entfällt der Vorauszahlungstermin am 15.02., da die Abwassergebührenbescheide in der Regel erst Anfang März verschickt werden und somit der Termin nicht einzuhalten ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm Entsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke, wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke berechnet sich an der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschossflächen werden ab einer Höhe von 1,00 m abgerechnet, soweit das Dachgeschoss eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m aufweist. Dachgauben, die vollständig aus der Dachhaut hervortreten oder nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei sind, bleiben außer Ansatz.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen und keine Überdachung aufweisen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,55 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,42 €

(2) Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke beträgt
pro m² Geschossfläche 6,59 €

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Schmutzwassergebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren. Daneben erhebt er für die Grundstücksarten hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers (Abwasser) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,91 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bauten und befestigten Flächen / Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag

des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen / Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 5 bis 7 herangezogen.

(4) Die bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:

Kategorie	Flächenbezeichnung	Berechnungsfaktor
Dachflächen	Dachflächen ohne Kiesschüttung ohne Begrünung	1,0
	Kiesschüttdächer	0,5
	Gründächer	0,3
Bodenflächen	Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	1,0
	Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand. fester befahrbarer Kiesbelag	0,5
	Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen	0,25
	Rasengittersteine	0,15

Für Tiefgaragen gilt die Kategorie „Dachflächen“ entsprechend. Für bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Kategorie, welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(5) Bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z. B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt.

(6) Bebaute und befestigte Flächen / Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus - 10 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird

oder

- 50 v. H. der Fläche / Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

(7) Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für dauerhaft fest verbaute Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 1 m³ besitzen. Je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche / Teilfläche muss ein Stauvolumen bzw. Speichervolumen von 1 m³ nachgewiesen werden. Darüberhinausgehende Flächen / Teilflächen unterliegen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 der Niederschlagswasser-gebührenpflicht.

(8) Der Gebührenschuldner hat dem Markt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Markt auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen / Teilflächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen / Teilflächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach oder sind dessen Angaben nicht plausibel oder fehlerhaft, so kann der Markt die maßgeblichen Flächen schätzen, korrigieren und festsetzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,54 € pro m² bebauter und befestigter Fläche / Teilfläche pro Jahr.

§ 10b Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage / Kleinkläranlage 100,55 €.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung sowie für Fäkalschlamm im Sinne des § 10 b dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser sowie Fäkalschlamm um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr / Fäkalschlammgebühr erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 10 dieser Satzung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 10a dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- 3) Die Beseitigungsgebühr nach § 10b dieser Satzung entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, sowie Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung zu § 5 Abs. 2

Beitragstatbestände, die unter vorangegangenen Satzungen vollständig erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig

veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Entwässerung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 09.10.2024

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 10 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Markt Indersdorf (Hebesatzsatzung)

Sach- und Rechtslage:

Die bisherigen Hebesätze zur Grundsteuer verlieren mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG). Daher muss jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen.

Die Finanzverwaltung des Marktes geht davon aus, dass die Reform der Grundsteuer möglichst aufkommensneutral erfolgen soll. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform.

Die aktuellen Grundsteuerhebesätze des Marktes betragen 330 v.H. (seit 01.01.2004).

Mit diesen Hebesätzen vereinnahmt der Markt bei der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) ca. 140.000 € pro Jahr und bei der Grundsteuer B 1.150.000 €. Dies entspricht zusammen genommen ca. 5,2 % der Einnahmen im Verwaltungshaushalt.

Das bayerische Landesamt für Steuern hat dem Markt mittlerweile mitgeteilt, dass für den Markt künftig ein Hebesatz von ca. 285 % aufkommensneutral wäre. Allerdings basiert diese Zahl auf einer Hochrechnung, da aktuell nur für ca. 90% der Grundstück Messbescheide erlassen wurden.

Um nach der Reform jeweils wieder Grundsteuern in etwa gleicher Höhe zu vereinnahmen schlägt die Verwaltung daher folgende Hebesätze vor.

290 v. H. bei der Grundsteuer A

290 v. H. bei der Grundsteuer B

Der ebenfalls in der Hebesatzsatzung festzulegende Hebesatz der Gewerbesteuer sollte nach Ansicht der Verwaltung wie bisher bei 350 v.H. bleiben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und erlässt folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Markt Indersdorf (Hebesatzsatzung) vom 11.09.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 290 v. H.
2. Grundsteuer B für Grundstücke 290 v. H.
3. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 11.10.2024

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung